

Judikaturhighlights BH-Symposium 7.3.2024

Im Rahmen des Beitrages wurden eine Reihe von aktuellen Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesfinanzgerichts zur Ertragssteuer (Einkommen- und Körperschaftsteuer) sowie der Umsatzsteuer vorgestellt und die Auswirkungen auf die Praxis dargestellt.

Es wurde die Rechtsansicht der Gerichte zur Frage der Wirkungen von Umgründungen iZm Gruppen erläutert. Im Falle einer Verschmelzung nach Art. I UmgrStG hat die übertragende Körperschaft bei der Ermittlung des Gewinnes für das mit dem Verschmelzungstichtag endende Wirtschaftsjahr das Betriebsvermögen mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften ergibt und die übernehmende Körperschaft hat die zum Verschmelzungstichtag steuerlich maßgebenden Buchwerte fortzuführen.

Verschmelzungstichtag ist gemäß § 2 Abs. 5 UmgrStG der Tag, zu dem die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft aufgestellt ist, die der Verschmelzung zugrunde gelegt wird. § 2 Abs. 3 UmgrStG regelt, dass das Einkommen der übertragenden Körperschaft so zu ermitteln ist, als ob der Vermögensübergang mit Ablauf des Verschmelzungstichtages erfolgt wäre. Diese Regelungen für die übertragende und die übernehmende Körperschaft gewährleisten einen nahtlosen Übergang in körperschaftsteuerlicher Hinsicht. Das unter Einsatz des übergehenden Vermögens erzielte Einkommen ist somit (erst) mit dem Beginn des auf den Verschmelzungstichtag folgenden Tages der übernehmenden Körperschaft zuzurechnen. Das Vermögen wird ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Tag dem Rechtsnachfolger zugerechnet (VwGH 19.10.2022, Ra 2022/15/0032).

Bei verdeckten Vorteilszuwendungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter ist grundsätzlich von einer verdeckten Ausschüttung auszugehen, außer es wird der Nachweis erbracht, dass eine Einlagenrückzahlung vorliegt. Weder vermag das Fehlen eines Gewinns noch das Vorhandensein ausreichender Einlagen das Vorliegen einer nicht KEST-pflichtigen Einlagenrückzahlung rechtlich zu begründen. Verdeckte Ausschüttungen setzen das Vorliegen eines Gewinnes nicht voraus (VwGH 30.6.2022, Ra 2019/13/0051).

Die Zahlung von SV-Beiträgen namens des GesGF durch die GmbH stellen beim GesGF Einnahmen dar und erhöhen daher die Basis der Bemessungsgrundlage für das Betriebsausgabenpauschale im Rahmen der Basispauschalierung. Dennoch sind die entrichteten Beträge zusätzlich zu der Pauschale als Betriebsausgabe abzugsfähig (VwGH 22.11.2022, Ra 2021/15/0096).

Beim sog. Eventmarketing muss die Produktinformation (die Werbebotschaft), in das Event integriert werden. Es muss daher die Dramaturgie des Events auf Produktinformationen bzw. Unternehmenskennzahlen abgestimmt werden. Es bedarf zudem eines Marketing-Konzepts in welchem festgelegt wird, in welcher Weise den Eingeladenen Wissen über Produkte/Dienstleistungen des Veranstalters vermittelt wird. Veranstaltungen bei denen nicht nur Geschäftsfreunde eingeladen werden, sind schon aus diesem Grund nicht abzugsfähig.

Weiters wäre ein Wirksamkeitscontrollings (Effizienz- und Effektivitätsprüfung) der Maßnahme durchzuführen (BFG 30.03.2023, RV/7102529/2022).

Unter das generelle Abzugsverbot des § 20 EStG hinsichtlich Repräsentations- und Bewirtungsaufwand sowie weitere typischerweise der Privatsphäre zuzuordnende Aufwendungen fallen Ausgaben für Zeitschriften/Zeitungen von allgemeinem Interesse auch dann, wenn sie Inspirationen für Berufstätigkeit bringen oder wenn sie "allenfalls" dazu dienen, wartenden Klienten die Zeit zu verkürzen. Die diversen Geschenke die aufgrund beruflicher Beziehungen an Klienten, Kunden oder sonstige Geschäftsfreunde zu besonderen Gelegenheiten wie Weihnachten, Neujahr gewährt werden. Aufwendungen für Messebesuche, die nicht nur für Angehörige der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen (hier: Versicherungsmakler), sondern von allgemeinem Interesse sind. Letzter sind trotz beruflicher Mitveranlassung zur Gänze vom Abzugsverbot erfasst -selbst wenn daraus zB Anregungen und Materialien für berufliche Tätigkeit gewonnen werden (BFG 05.07.2021 , RV/4100469/2017).

Wird eine Fahrtenbuch als Excel Datei geführt, ist es formell nicht korrekt geführt. Werden aber zusätzlich zum Fahrtenbuch Auflistungen der Kundenbesuche inkl. Adressangaben, Rechnungen der Kfz-Werkstätte und Treibstoffrechnungen und händische Terminkalender vorgelegt, dann kann aufgrund der nachgereichten übrigen Unterlagen jedoch die materielle Richtigkeit nachgewiesen werden. Nach § 166 BAO gilt die Unbeschränktheit der Beweismittel, das trifft auch auf den Nachweis der betrieblich gefahrenen Strecken zu (BFG 29.9.2022, RV/5100762/2020).

Eine Steuerschuld aufgrund der Rechnung nach § 11 Abs 12 UStG (irrtümlich zu hoch ausgewiesene Steuer) besteht nach aktueller Rechtsprechung des EuGH (EuGH 8.12.2022, P-GmbH, C-378/21) dann nicht, wenn Leistungen an Endverbraucher erbracht werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Aufgrund der Inrechnungstellung einer zu hohen Umsatzsteuer besteht diesfalls keine Gefährdung des Steueraufkommens, weshalb auch keine Steuerschuld kraft Rechnung entsteht. Daher wurde mit Wirksamkeit vom 22.7.2023 § 11 Abs. 12 UStG um wie folgt ergänzt:

„(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung ausgenommen.....

– es liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor, weil die Lieferung oder sonstige Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Offen und bislang ungeklärt ist, wie vorzugehen ist, wenn der Leistungsempfänger aus anderen Gründen als der Nichtunternehmerschaft – va. Im Falle von unecht steuerfreien Umsätzen des Leistungsempfängers die diesen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen – vorzugehen ist.

Weiters ist noch offen, ob in diesen Fällen ausschließlich Private/nicht vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger vorliegen müssen, oder ob das entsprechende Leistungsverhältnis im Schätzungswege ermittelt werden kann. Dazu stellte der VwGH kürzlich ist ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (Entscheidung etwa Ende 2024 zu erwarten).